

sur les voies *principales* la manœuvre 5 minutes avant l'arrivée et le départ des trains. En aucun cas d'ailleurs la connaissance que Truan aurait eue de l'instruction du chef de gare, ne saurait justifier la transgression évidente, par lui commise, de l'art. 21 sus-rappelé du règlement de 1886, interdisant à tout agent de stationner, hors les cas où le service le requiert, à proximité immédiate des voies sur lesquelles une manœuvre s'exécute.

Il n'est dès lors pas établi que le personnel de la Compagnie ait, par le fait d'avoir manœuvré le 25 Octobre 1888 avec une tranche de 2 wagons sur la voie de manœuvre N° 4, au moment du départ du train 104 venant de Pontarlier, contrevenu à une disposition réglementaire, cela d'autant moins que le demandeur n'a pas même allégué que cette manœuvre ait été accompagnée de signaux de nature à être confondus avec ceux donnés lors du départ des trains de voyageurs.

La circonstance que le serre-frein dirigeant la tranche de wagons en question se trouvait sur une plate-forme entre les deux wagons et ne pouvait ainsi embrasser du regard la voie en avant, n'implique pas davantage une violation de dispositions réglementaires, ou un défaut de surveillance pouvant être imputé à faute à la Compagnie.

En effet, si l'art. 30 du règlement souvent cité exige pour les manœuvres au « lancer » (par coups de tampon), que le premier véhicule de la tranche soit muni d'un frein à vis et qu'il soit monté par un agent placé de manière à pouvoir embrasser aisément de la vue la section de voie à parcourir, — cette disposition n'est applicable qu'aux véhicules mentionnés sous lettre C du dit article, c'est-à-dire s'il s'agit « de voitures con- » tenant des voyageurs, de fourgons-poste ou de fourgons à » bagages chargés, de véhicules quelconques pouvant conte- » nir des employés ou d'autres personnes étrangères à la » manœuvre. » Or le demandeur n'a pas même allégué que l'un ou l'autre des wagons composant la tranche, cause de l'accident, rentrât dans l'énumération ci-dessus.

Il suffisait, pour mettre l'employé qui commandait la manœuvre par lancement à l'abri de tout reproche de négligence,

qu'il s'assurât que la voie sur laquelle la manœuvre allait s'accomplir était libre au moment du départ de la tranche; or aucun des faits établis ne permet d'admettre qu'il n'ait pas été, à cet égard encore, satisfait aux prescriptions réglementaires.

Il résulte de ce qui précède qu'aucune faute ou négligence grave ne peut être mise à la charge de la Compagnie, en ce qui concerne l'accident du 25 Octobre 1888, et que les conclusions du recourant doivent être repoussées.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est écarté, et le jugement rendu par la Cour civile du canton de Vaud les 22, 23 et 28 Janvier 1890 est maintenu tant au fond que sur les dépens.

III. Haftpflicht für den Fabrikbetrieb.

Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

19. Urtheil vom 25. Januar 1890 in Sachen
Graf gegen Centralbahngesellschaft.

A. Durch Urtheil vom 28. November 1889 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt :

1. Die Verantwortin, Schweizerische Centralbahngesellschaft, ist nicht gehalten, die gegnerische Klage einlässlich zu beantworten.

2. Die Klägerinnen und Incidentalbeklagten Schwestern Graf haben der Verantwortin und Incidentalklägerin Schweizerische Centralbahngesellschaft die dieser Einredesache wegen ergangenen Kosten mit 20 Fr. heutiger Vortragsgebühr zu vergüten.

3. Die heutige Urtheilsgebühr per 20 Fr. haben die Klägerinnen zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Klägerinnen die Weiter-

ziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt: Es sei in Abänderung des vom solothurnischen Obergerichte unterm 28. November in Sachen Graf gegen Schweizerische Centralbahngesellschaft erlassenen Urtheils die von der Verantworterschaft erhobene Einrede als unbegründet abzuweisen, beziehungsweise sei verantworterische Gesellschaft gehalten, auf die von Schwestern Graf erhobene Entschädigungsklage Rede und Antwort zu stehen und es sei damit bezüglich der Prozeß zu Beurtheilung in der Hauptsache an die solothurnischen Gerichte zurückzuweisen, unter Kostenfolge. Dagegen beantragt der Anwalt der Beklagten und Rekursbeklagten, es sei die Beschwerde abzuweisen und die von der Beklagten erhobene Einrede der mangelnden Aktivlegitimation für begründet zu erklären, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 16. Dezember 1887 erlitt der als Arbeiter in der Hauptwerkstätte der beklagten Schweizerischen Centralbahngesellschaft in Olten angestellte, 67 jährige Vater der Klägerinnen dort bei Bedienung einer Zirkularsäge eine Verletzung, an deren Folgen er am nächsten Tage starb. Die beiden, 1855 und 1860 geborenen, Klägerinnen verlangten nun von der Schweizerischen Centralbahn unter Berufung auf das eidgenössische Fabrikhaftpflichtgesetz eine Entschädigung von 4000 Fr., indem sie vorbrachten, sie haben durch den Tod ihres Vaters, der mit ihnen in gemeinsamer Haushaltung gelebt und den größten Theil seines Verdienstes in dieselbe abgegeben habe, auch einen ökonomischen Schaden erlitten. Die Beklagte bestritt in erster Linie, daß die Klägerinnen zu den nach Art. 6 des Fabrikhaftpflichtgesetzes entschädigungsberechtigten Hinterlassenen gehören; denn entschädigungsberechtigt seien nur diejenigen Hinterlassenen, denen der Getödtete zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet gewesen sei. Nach § 250 des solothurnischen Civilgesetzes seien aber die Eltern gegenüber volljährigen Kindern nur dann unterhaltspflichtig, wenn diese außer Stande seien, für sich selbst zu sorgen; dies sei bei den Klägerinnen nicht der Fall. Die Beklagte stellte gestützt hierauf den Antrag, sie sei nicht gehalten, die gegnerische Klage einläßlich zu beantworten; eventuell machte sie geltend, der Ge-

tödtete habe den Unfall selbst verschuldet. Gegenüber der Einrede der mangelnden Aktivlegitimation beriefen sich die Klägerinnen replicando auf Art. 52 und 54 O.-R., nach welchen Gesetzesbestimmungen bei Tödtungen der Ersatzanspruch der Hinterlassenen sich nicht auf solche Familienglieder beschränke, welche einen gesetzlichen Alimentationsanspruch an den Getödteten gehabt haben, sondern allen zustehende, welchen er thatsächlich den Unterhalt gewährt habe. Die beiden Vorinstanzen haben die Einrede für begründet erklärt.

2. Wie sich aus der Begründung der Klage ergibt und heute auch vom klägerischen Anwalte ausdrücklich erklärt wurde, macht die Klagepartei lediglich einen Haftpflichtanspruch aus dem eidgenössischen Fabrikhaftpflichtgesetz (einen Anspruch ex lege) und nicht etwa, sei es allein, sei es kumulativ mit dem Haftpflichtansprüche, einen Anspruch aus unerlaubter Handlung gemäß Art. 50 u. ff. O.-R. geltend. Sie hat denn auch Thatsachen, aus welchen auf ein Verschulden der beklagten Gesellschaft oder ihrer Leute zu schließen wäre, gar nicht angeführt. Wenn auf die Art. 52 und 54 O.-R. Bezug ist genommen worden, so ist dies, wie der klägerische Anwalt heute erklärte, bloß in der Meinung geschehen, es können diese Gesetzesbestimmungen für die Interpretation des Art. 6 litt. a des Fabrikhaftpflichtgesetzes verwerthet werden. Danach braucht denn für den vorliegenden Fall nicht untersucht zu werden, ob die Entschädigungspflicht der Fabrikherren für Betriebsunfälle der Arbeiter sich in allen Fällen ausschließlich nach den Spezialnormen des Haftpflichtgesetzes richte oder ob, eventuell in welchem Umfange, der Fabrikherr für von ihm oder seinen Leuten verschuldete Betriebsunfälle den Arbeitern auch nach Maßgabe der Bestimmungen des gemeinen Rechts (Art. 50 u. ff. O.-R.) verantwortlich könne gemacht werden.

3. Handelt es sich aber lediglich um einen Haftpflichtanspruch ex lege, so ist klar, daß für die Bestimmung des Kreises der entschädigungsberechtigten Personen ausschließlich die Bestimmungen des, gemäß Art. 888 O.-R. durch das Obligationenrecht nicht berührten, Fabrikhaftpflichtgesetzes und gar nicht die Vorschriften des Obligationenrechtes maßgebend sind, und es ist nicht einzusehen, inwiefern aus Art. 52 und 54 O.-R. etwas für die Aus-

legung des Art. 6 litt. a des Fabrikhaftpflichtgesetzes sollte abgeleitet werden können. Art. 6 litt. a leg. cit. stellt eine Spezialnorm für die gesetzliche Haftpflicht aus Fabrikbetrieb auf, welche selbständig zu interpretieren ist und nicht mit Rücksicht auf die gemeinrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechtes ausgedehnt werden darf. Wenn daher auch allerdings das Obligationenrecht (Art. 52) für die von ihm normirten Fälle widerrechtlicher schuldhafter Tödtung eines Menschen nicht nur demjenigen einen Entschädigungsanspruch gewährt, dem der Getödtete Unterhalt zu gewähren verpflichtet war, sondern allen Personen, denen er thatsächlich, mit oder ohne Rechtspflicht, ein Versorger war, so folgt hieraus doch nicht das mindeste für die Auslegung des Art. 6 litt. a des Fabrikhaftpflichtgesetzes. Nach dem Wortlaute der letztern Gesetzesbestimmung kann vielmehr ein Zweifel darüber nicht obwalten, daß ein Haftpflichtanspruch nur demjenigen Hinterlassenen eines verunglückten Arbeiters zusteht, welchen derselbe zu Gewährung des Unterhaltes verpflichtet, das heißt rechtlich verpflichtet war. Ueber die Existenz einer (familienrechtlichen) Unterhaltspflicht aber entscheidet das kantonale Recht. Wenn Art. 6 litt. a leg. cit. in Abs. 2 erwähnt, daß zu den „entschädigungsberechtigten“ Hinterlassenen Ehegatten, Kinder beziehungsweise Großkinder, Eltern beziehungsweise Großeltern und Geschwister gehören, so wird dadurch nicht angeordnet, daß diese Verwandten unter allen Umständen entschädigungsberechtigt seien; aus dem in Abs. 1 ibidem enthaltenen Grundsätze, daß derjenige Schaden zu ersetzen sei, welchen die Hinterlassenen erleiden, wenn der Getödtete zu ihrem Unterhalte verpflichtet war, folgt vielmehr, daß ein Entschädigungsanspruch der in Abs. 2 genannten Verwandten eben nur dann besteht, wenn diese nach kantonalem Rechte dem Getödteten gegenüber alimentationsberechtigt waren, also durch den Unfall einer nach dem Gesetze erstattungsfähigen Schaden erleiden. Im vorliegenden Falle nun haben die kantonalen Instanzen festgestellt, daß nach solothurnischem Rechte eine Alimentationspflicht des Verunglückten gegenüber seinen volljährigen Töchtern zur Zeit seines Todes nicht bestand und übrigens auch gegenwärtig nicht bestehen würde; es ist dies auch von den Rekurrenten eigentlich gar nicht bestritten worden. Daraus folgt denn ohne weiters, daß

die Klägerinnen einen nach dem Gesetze vom Fabrikherrn zu vergütenden Schaden nicht erlitten haben und daher zur Klage nicht berechtigt sind.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 28. November 1889 sein Bewenden.

20. Urtheil vom 31. Januar 1890 in Sachen
Binzegger gegen Meyer.

A. Durch Urtheil vom 5. Dezember 1889 hat das Kantonsgericht des Kantons Zug erkannt.

1. Beklagtschaft sei pflichtig erklärt, dem Kläger für den am 7. März 1888 in ihrem Geschäfte erlittenen Unfall zu bezahlen:

a. Die Arzt- und Verpflegungskosten nach Maßgabe der Erwägungen Nr. 10 bis und mit 13;

b. 3000 Fr., von welcher Summe jedoch der empfangene Vorschuß im Betrage von 200 Fr. abzuziehen ist.

2. Mit ihren weiteren Begehren sei Klägerschaft abgewiesen.

3. Die Kostennote der Staatsanwaltschaft sei gerichtlich auf 112 Fr. 40 Cts. festgesetzt, wovon 38 Fr. 15 Cts. auf gerichtliche Sporeten entfallen.

4. Habe Beklagtschaft ihre Kosten an sich zu tragen und dem Staate an die erlaufenen Klägerischen Anwaltskosten 90 Fr. zu vergüten.

B. Dieses Urtheil wurde von beiden Parteien, unter Umgehung der zweiten Instanz, direkt an das Bundesgericht gezogen. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Anwalt des Klägers, es seien die Beklagten zu verurtheilen, dem Kläger außer den vorinstanzlich zugesprochenen Heil- und Pflegekosten eine Aversalentschädigung von 4000 Fr. unter Kosten- und Entschädigungs-